

RS Vwgh 1974/4/1 1929/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.1974

Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs3

BauO Wr §128 Abs5

BauO Wr §60 Abs1 litc

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Wird in einem gemäß § 68 Abs 3 AVG 1950 erlassenen Bescheid für einen Raum, der die Widmung "Waschküche" aufweist, irrtümlich "das aus der Bau- und Benützungsbewilligung erfließende Recht auf Benützung als Wohnraum insolange aufgehoben, als nicht nach Trockenlegung der Außenwände eine neuerliche Benützungsbewilligung erwirkt wird", so besteht auch nach erfolgter Trockenlegung kein Anspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung als Wohnraum, solange nicht eine Widmungsänderung nach § 60 Abs 1 lit c erwirkt wurde. Wird in einem gemäß Paragraph 68, Absatz 3, AVG 1950 erlassenen Bescheid für einen Raum, der die Widmung "Waschküche" aufweist, irrtümlich "das aus der Bau- und Benützungsbewilligung erfließende Recht auf Benützung als Wohnraum insolange aufgehoben, als nicht nach Trockenlegung der Außenwände eine neuerliche Benützungsbewilligung erwirkt wird", so besteht auch nach erfolgter Trockenlegung kein Anspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung als Wohnraum, solange nicht eine Widmungsänderung nach Paragraph 60, Absatz eins, Litera c, erwirkt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001929.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at